

Seit dem 1.1.2020 fördert der Staat energetische Baumaßnahmen an **selbstgenutzten eigenen Wohngebäuden**. Voraussetzung hierfür ist, dass das Gebäude bei Durchführung der Baumaßnahme **älter als zehn Jahre** ist. Der neue Steuerbonus gilt für Baumaßnahmen, die nach dem 31.12.2019 begonnen haben und vor dem 1.1.2030 abgeschlossen sind.

Vom Bonus erfasst werden folgende Baumaßnahmen:

- Die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Die Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen
- Die Erneuerung/ der Einbau einer Lüftungsanlage
- Der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind

Pro Objekt beträgt die Steuerermäßigung maximal 40.000 EUR; der Steuergesetzgeber sieht für den Abzug dabei folgende zeitliche Staffelung vor:

Veranlagungszeitraum	abzugsfähig sind	Maximale Steuerermäßigung
Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme	7 % der Aufwendungen	14.000 EUR
1. Folgejahr	7 % der Aufwendungen	14.000 EUR
2. Folgejahr	6 % der Aufwendungen	12.000 EUR

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist, dass die Baumaßnahme von einem **anerkannten Fachunternehmen** (z.B. auch Metallbau) unter Beachtung von **energetischen Mindestanforderungen** (siehe Anlage 1) ausgeführt wird. Zudem muss über die Arbeiten eine Rechnung in deutscher Sprache ausgestellt worden sein, aus der die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung und die Adresse des begünstigten Objekts ersichtlich sind; die Zahlung muss zudem auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen (keine Barzahlung). Des Weiteren bedarf es einer **Bescheinigung des Fachunternehmers** nach amtlichem Muster (siehe Anlage 2).



Latzel

Latzel Whitepaper: Energetische Sanierung

Alternative zur steuerlichen Förderung:

Alternativ zur steuerlichen Förderung können die Gebäudeförderprogramme der KfW oder des BAFA genutzt werden:

- Zinsverbilligte Förderdarlehen mit Tilgungszuschuss können über die KfW-Programmlinien „Energieeffizient Sanieren“ (151/152) – Kredit mit Tilgungszuschuss beantragt werden.
- Investitionszuschüsse gibt es in den folgenden Programmen:
 - KfW-Programmlinie „Energieeffizient Sanieren“ (430) – Zuschuss
 - Marktanzreizprogramm „Wärme aus erneuerbaren Energien“ (BAFA)
 - Heizungsoptimierungsprogramm (BAFA).

Eine Kumulierung der steuerlichen Förderung mit anderen Förderprogrammen des Bundes (d.h. Förderung derselben energetischen Sanierungsmaßnahme gleichzeitig steuerlich als auch in den anderen Förderprogrammen des Bundes) ist nicht möglich.